

Der wahre Sinn

der

Vatikanischen Lehrentscheidung

über das

unfehlbare päpstliche Lehramt

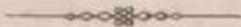
von

Dr. Konrad Martin,

Bischof von Paderborn.

Sanctifica eos in veritate!

Joh. 17, 17.



Paderborn.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1871.

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

I.

Warum ich auf diese Frage nochmals eingehe.

Daß ich auf diese obgleich so viel erörterte Frage jetzt nochmals eingehe, geschieht aus einem zwiefachen Grunde.

Erstlich bin ich überzeugt, daß durch die vielfachen und mitunter selbst sehr weitläufigen Erörterungen, die über diese Frage stattgefunden haben, alle Mißverständnisse und Zweifel noch immer nicht beseitigt sind.

Ich kann hier aus eigener Erfahrung reden. Bis in die letzte Zeit hinein werden mir in Hinsicht auf die genannte Lehrentscheidung des Concils von verschiedenen Seiten noch allerhand Fragen und Zweifel vorgelegt, um deren Lösung man mich ersucht. Die Fragesteller sind mir als zu edle und kirchlich treu gesinnte Männer bekannt, als daß ich in die Reinheit ihrer Absichten irgend welchen Zweifel setzen dürfte. Es ist die aufrichtigste Liebe zur Kirche, die ihnen das Verlangen eingibt, sich über den Sinn dieser Lehre so genau als möglich zu orientiren. Oft ist es zugleich die liebevolle Sorge für das geistliche Wohl der pflegebefohlenen Brüder, ich meine jener schwankenden, glaubensschwachen, oder auch im Glauben bereits irreführten Brüder, die

im Beichtstuhle sich einfinden. Zu ihrer weisen Leitung bedarf der Beichtvater vor Allem einer selbsteigenen, genauen Kenntniß des Sinnes der kirchlichen Lehre, die nun einmal jetzt die Zielscheibe der feindlichen Angriffe geworden ist, so daß dadurch auch das beichtväterliche Amt nothwendig in Mitleidenschaft gezogen ist. Bei einer nur mangelhaften Kenntniß dieser Lehre wird der Beichtvater, zumal in den Städten, gewiß mehr als einmal in die Lage kommen, von seinen Beichtkindern hinsichtlich dieses Glaubenspunktes entweder zu viel oder zu wenig zu fordern. Er wird, vielleicht zum schweren Nachtheil der seiner Leitung anvertrauten Seelen, manchmal auch geradezu falsche Entscheidungen geben, er wird vielleicht Manchen als Häretiker verurtheilen und unabsoolvirt in einer hülf- und trostlosen Lage aus dem Beichtstuhle entlassen, der sich wohl durch Mangel an Bescheidenheit, an Demuth, an kindlicher Liebe und Ehrfurcht gegen die Kirche versündigt hat, bei dem aber eine häretische Gesinnung in der That nicht vorhanden ist.

Gesetzt, es würde Jemand, der, wie so mancher andere ehrenwerthe Katholik, die Lehrentscheidung, bevor sie noch erfolgt war, für inopportun gehalten, diese Ansicht auch nach der nunmehr erfolgten kirchlichen Entscheidung noch festhalten und sie äußern: würde er sich dadurch der Sünde der Häresie schuldig machen? Wir kommen später auf diese Frage zurück. Daß sich aber eine solche Frage überhaupt stellen läßt, zeigt schon, daß man sich gegen das vatikanische Concil doch noch auf eine andere Weise versündigen kann, als gerade nur durch die Sünde der Häresie. Und daß

anderseits je nach der Verschiedenheit der Sünde auch die beichtväterliche Behandlung des Pönitenten eine verschiedene sein müsse, liegt auf der Hand.

Es gibt aber nicht bloß einzelne gebildete Laien oder auch einzelne sonst wohl unterrichtete Priester, wie sie mir persönlich bekannt geworden, es gibt auch Lehrer der Theologie, ja ganze theologische Körperschaften, bei denen man in Hinsicht auf den Sinn der vatikanischen Lehrentscheidung auch heute noch Zweifeln oder Mißverständnissen begegnet. Den eklatanten Beweis hierfür liefert uns die jüngst durch die Zeitungen gegangene Erklärung der Mitglieder der Münchener theologischen Fakultät an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München.

Diese Erklärung, worin deren Herrn Unterzeichner ihre Unterwerfung unter die Beschlüsse des vatikanischen Concils aussprechen, hat zwar wegen ihrer ganzen Fassung in hiesigen und wahrscheinlich auch in manchen andern Kreisen ein schmerzliches Befremden erregt. Insbesondere bedauerte man dieß Hereinziehen und indirekte Anerkennen des Principis des „moralischen Gesamtconsensus“, das in einem solchen Documente, wo man einfach und schlicht einen Akt katholischen Gehorsams zu leisten hatte, gewiß auch noch manchen Anderen mit nichten motivirt erscheinen wird. Indessen gehört dieß nicht hieher; was von dieser Erklärung hieher gehört, ist allein folgender Passus dieser Erklärung: „In der Auslegung des 4. Kapitels (der vielgenannten dogmatischen Constitution), welches die Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes ausspricht, weichen die von mehreren Concilsvätern

neuestens veröffentlichten Hirten schreiben mehr oder weniger von einander ab. Da uns keine hinreichende Kenntniß der einschlägigen Concils-Verhandlungen zu Gebote steht, so vermögen wir zwischen diesen Auffassungen eine sichere Wahl nicht zu treffen und bescheiden uns deßhalb eine bestimmte Detail-Erklärung jenes Kapitels aufzustellen und bescheiden uns dessen um so mehr, als früher oder später vielleicht eine authentische Auslegung desselben erfolgen wird.“

Ich weiß natürlich nicht, welcher Concilsväter Hirtenbriefe die Herrn Unterzeichner der Erklärung hier vor Augen haben, wenn sie sagen, daß sie in der Auslegung des 4. Kapitels mehr oder weniger von einander abweichen. Ich habe eine gute Anzahl der über das fragliche Kapitel erschienenen Hirtenbriefe eingesehen, und ich habe wohl bemerkt, daß sie, der eine diese, der andere jene Seite des Gegenstandes hervorheben je nach den Bedürfnissen der Diöcesen, wofür sie erlassen sind, eine wirkliche Verschiedenheit aber in der Auffassung des Sinnes unseres Decrets habe ich bei ihnen nicht bemerkt.

Wie es sich hiermit aber auch verhalten möge: das Faktum, daß über den Sinn unserer Lehre bei den Herrn Unterzeichnern der Erklärung selbst noch Zweifel obwalten, ist durch den mitgetheilten Passus hinreichend constatirt, und das ist uns für den gegenwärtigen Zweck genügend.

Ist es aber gewiß ein löbliches Bemühen, zur Beseitigung von Zweifeln und Mißverständnissen, zumal in religiösen Dingen, das Seinige beizutragen, und so der Wahrheit zu

dienen, warum sollte ich mich unter den dargestellten Umständen einem solchen Versuche nicht gern noch nals unterziehen?

Hierzu kommt aber

zweitens noch eine andere Erwägung. So gut ich nämlich von dem Vorhandensein von Zweifeln und Mißverständnissen in Bezug auf den Sinn der vatikanischen Lehrentscheidung überzeugt bin: ebenso zübersichtlich hoffe ich, daß mit dem Verschwinden der Zweifel und Mißverständnisse größtentheils auch die noch vielfach sich offenbarende Antipathie gegen die fragliche Lehre von selbst schwinden werde. Das bekannte Wort, daß man die katholischen Lehren wirksam nur bekämpfen könne, wenn man sie entstellt, hat sich in Absicht auf unsere Lehre erst recht bewährt. In der Entstellung und Fälschung der Lehre vom unfehlbaren päpstlichen Lehramte hat unsere kirchenfeindliche Presse das Menschenmögliche geleistet und diesen unedlen, falschen und hinterlistigen Bestrebungen hat leider der Erfolg nicht gefehlt. Die Anstifter und Führer der concilsfeindlichen Bewegung freilich werden keiner Belehrung zugänglich sein, man kann kaum annehmen, daß die rohen Angriffe z. B. eines Schulte auf die vatikanische Lehrentscheidung bloßer Unkenntniß und Unwissenheit entstammen. Es kommt einem vor, als ob diese Lasterer der kirchlichen Wahrheit am lichten hellen Tage die Fensterläden zuschließen, nur um sagen zu können, daß die Sonne nicht scheint. Ihnen kann nur die allmächtige göttliche Gnade helfen, der man diese Unglücklichen fortwährend empfehlen muß.

Aber bei dem größten Theile Derjenigen, die sie durch ihre Verläumdungen und Lästerungen des Concils irreführt, wird es nur bedürfen, daß man ihnen unverhüllt die unverbälschte Wahrheit zeigt, damit sie sich mit derselben ausföhnen und sie lieben.

Indem ich daher durch eine nochmalige Behandlung der in der Ueberschrift genannten Frage der Wahrheit zu dienen glaubte, gebe ich mich zugleich der Hoffnung hin, Manche der verirrtten Brüder mit ihr wieder zu versöhnen, und ich bitte Gott demüthig, daß er dieses Bemühen segnen wolle durch Denjenigen, der selbst einst betete: Sanctifica eos in veritate! (Heilige sie in der Wahrheit!)

II.

Wie ich bei der Beantwortung dieser Frage zu Werke gehen werde.

Ich will im Folgenden nur die eine Frage beantworten: was ist in Absicht auf die vatikanische Lehrentscheidung über die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes streng genommen de fide, m. a. W. was hat das Concil über das unfehlbare päpstliche Lehramt uns als streng verbindende Glaubenslehre vorge stellt? Alles auf diese Frage nicht Bezügliche werde ich daher von diesen Blättern gänzlich ausscheiden. Die Frage z. B., ob der Papst um eine Lehrentscheidung ex cathedra zu erlassen, vorher den Beistand des hl. Geistes anrufen, und ob er, um des göttlichen Beistandes sich zu versichern und vermöge dieses göttlichen Beistandes eine religiöse Frage unfehlbar zu entscheiden, auch die erforderlichen menschlichen Mittel gebrauchen müsse; diese und ähnliche Fragen haben wenigstens in dem Sinne, in dem man sie hier zur Sprache bringt, mit unserer Frage nichts zu schaffen, und sie fallen lediglich der theologischen Wissenschaft anheim. Für jeden Christgläubigen genügt das äußere Merkmal erkennbare Factum einer päpstlichen

Lehrentscheidung ex cathedra, um sich derselben als einer unfehlbaren unbedingt zu unterwerfen. Daß der Papst vor dieser Entscheidung mit hinreichender Andacht des hl. Geistes Beistand angerufen und ob er mit den ihm zu Gebote stehenden menschlichen Mitteln die Frage mit gehörigem Fleiße untersucht habe, hierüber würde ich wohl kaum zu einer vollen Gewißheit gelangen können, und wäre die Pflicht der Unterwerfung unter die päpstliche Lehrentscheidung an diese Bedingung geknüpft, so wäre die ganze vatikanische Lehrentscheidung über das unfehlbare päpstliche Lehramt wieder rein illusorisch gemacht.

Ferner wünsche ich, daß diese Blätter in möglichst viele Hände kommen und daß sie von möglichst Vielen gelesen und natürlich auch beachtet werden. Deßhalb werde ich möglichst kurz und möglichst klar und verständlich zu sein suchen. Die Kürze ist nothwendig, wenn man sich viele Leser wünscht; denn weitläufigere Schriften, besonders über religiöse Fragen, zu lesen, dazu findet sich heute im Ganzen wenig Lust und Neigung.

Die Klarheit und Verständlichkeit aber ist nothwendig, damit das Verständniß der von den Gegnern ohnehin in so viel Dunkel gehüllten Sache wirklich gefördert werde.

Schließlich betheure ich hier, daß ich nur nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, und als Zeuge dessen, was ich auf dem Concil selbst gehört und erfahren habe, die vorliegende Frage beantworten werde.

III.

Der Wortlaut der eigentlich und streng verbindenden vatikanischen Lehrentscheidung über das unfehlbare päpstliche Lehramt.

Der im vierten Kapitel der vielgenannten dogmatischen Constitution von der Kirche Christi enthaltenen Lehrentscheidung über das unfehlbare päpstliche Lehramt ist in demselben Kapitel eine längere Einleitung vorausgeschickt, wodurch diese Lehrentscheidung theils begründet, theils im voraus näher erläutert und vor Mißverständniß geschützt werden soll.

Es wird gesagt und durch die namentlich angeführten Beschlüsse dreier allgemeiner Concilien (des vierten von Konstantinopel, des zweiten von Lyon und des Concils von Florenz) weiter ausgeführt, daß des Papstes oberste Hirten-gewalt auch die höchste Lehrgewalt in sich schließe. Es folgt dann ein kurzer geschichtlicher Rückblick, um zu zeigen, daß und wie die Päpste einerseits von dieser ihrer höchsten Lehrgewalt in der Kirche stets Gebrauch gemacht, und wie anderseits der Ausübung dieser Gewalt in der Kirche stets die Anerkennung entsprochen, wie die katholischen Bischöfe bei auftauchenden Streitfragen hinsichtlich des Glaubens den

apostolischen Stuhl um eine endgültige Entscheidung gegangen und wie alle rechtgläubigen Lehrer diese Entscheidungen des Apostolischen Stuhles geehrt und ihnen gefolgt seien, mit der vollen Ueberzeugung, daß der Stuhl Petri vermöge göttlicher Verheißung vor jedem Irrthum im Glauben stets bewahrt bleibe. Schließlich wird auf den Zweck hingewiesen, wozu Gott dem Stuhle Petri die Gnadengabe der Unfehlbarkeit verliehen, und es werden die Gründe genannt, weshalb das Vatikanische Concil es für nothwendig erachtet, das dem Apostolischen Stuhl göttlich verliehene Vorrecht der Unfehlbarkeit gerade in der gegenwärtigen Zeit feierlich auszusprechen.

Gewiß ist diese Einleitung in unsere Lehrentscheidung eine sehr wünschenswerthe Zugabe, die wir nur sehr ungerne vermiffen würden. Aber verbindlich sind die darin enthaltenen Ausführungen und Sätze für uns nicht; das Concil will uns auf keinen dieser Sätze verpflichten, und so wenig ich dasjenige, was in den übrigen allgemeinen Concilien, z. B. dem letzten von Trient, zur Erläuterung oder zur biblischen und traditionellen Begründung der streng definirten Lehren beigebracht wird, als unfehlbar wahr und gewiß anzunehmen verpflichtet bin, so wenig ist dieß hier bei diesen auf die Lehrentscheidung einleitenden Sätzen der Fall.

Ich thue meiner Pflicht als gläubiger Katholik genug, wenn ich die Lehrentscheidung selbst, auf die das Concil mich verpflichtet, als unfehlbar wahr und gewiß annehme und ihr mich gläubig unterwerfe.

Diese Lehrentscheidung nun, worauf mich das vatikanische Concil verpflichtet, lautet wörtlich, wie folgt:

Indem wir (daher) an der von Anbeginn des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren wir, mit Zustimmung des hl. Concils, zur Ehre Gottes, unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz:

„Daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheißenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind.“*)

*) Die lateinischen Originalworte lauten: Itaque Nos traditioni a fidei christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis catholicae exaltationem et christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum

Welches ist nun der wahre Sinn dieser Entscheidung, m. a. W. was wird mir dadurch hinsichtlich des päpstlichen Lehramtes streng zu glauben vorgestellt? Dieß allein ist hier unsere Frage.

Pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles esse.

IV.

Was durch das Dekret offenbar nicht gelehrt, sondern was
offenbare Fälschungen sind.

Von den sehr vielen Verunstaltungen der Lehre vom unfehlbaren päpstlichen Lehramte, wodurch die concils- und kirchenfeindliche Presse diese Lehre selbst gehässig und verächtlich zu machen gesucht hat, kennzeichnen sich die meisten von selbst als offenbare Fälschungen, sobald man sie nur dem eben mitgetheilten Wortlaut des kirchlichen Dekrets gegenüberstellt.

Ich will diese, wie sie in der Tagespresse immer wiederkehren oder als Titel auf Broschüren erscheinen, hier kurz verzeichnen und dann den geneigten Leser bitten, sie mit dem obigen Wortlaut der vatikanischen Lehrentscheidung einfach zu vergleichen.

1. „Der Papst (schlechthin) unfehlbar“, oder „die (schlechthinige) Unfehlbarkeit des Papstes.“
2. „Der absolut unfehlbare Papst.“
3. „Der Papst in allen seinen Regierungshandlungen unfehlbar.“
4. „Der Papst in allen seinen Behauptungen, Lehren, Schriften, Breven und Bullen unfehlbar.“

5. „Der Papst unfehlbar in allen seinen päpstlichen Entscheidungen und Urtheilssprüchen.“
6. „Die Allgewalt oder geistliche Dictatur des Papstes.“
7. „Der Papst aus sich unfehlbar und daher gleichsam Theilnehmer an der göttlichen Allwissenheit.“
8. „Der Papst unfehlbar durch Inspiration und daher in den Stand gesetzt, so oft es ihm beliebt, neue Dogmen zu proclamiren.“
9. „Der Papst, weil unfehlbar, auch unsündhaft.“

Kann man wohl eine Lehre ärger und offener entstellen, als es hier durch diese offenbar falschen Aufstellungen und Unterstellungen geschieht?

V.

Was wird uns durch das vatikanische Dekret als streng verbindende Glaubenslehre vorgestellt?

Hier sind wir nun bei unserer eigentlichen Aufgabe, der positiven Beantwortung unserer Frage, angelangt.

Um bei dieser Beantwortung mit möglichster Genauigkeit und Sorgfalt zu verfahren, heben wir vor Allem

1. vier Punkte dieses Dekretes heraus, auf deren richtiges Verständniß sich das Ganze zurückführen läßt.

Der erste Punkt betrifft das durch das Dekret genau bestimmte Subjekt der Unfehlbarkeit; es ist nicht der Papst schlechthin, weder der Papst als Privatperson, noch auch als amtlich handelnde Person schlechthin, sondern der ex cathedra redende Papst. Wir werden hierauf gleich wieder zurückkommen. Der zweite Punkt betrifft den Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit, oder ihr Objekt; dieses wird jedoch durch unser Dekret nur relativ bestimmt, durch den Vergleich der Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes mit derjenigen der Kirche, ausgesprochen in den Worten: der ex cathedra redende Papst besitze „jene Unfehlbarkeit, mit welcher

der göttliche Stifter seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte.“ Denn wie wir unten sehen werden, bezieht sich dieser Vergleich nur auf das Objekt oder den Umfang der beiderseitigen Unfehlbarkeit. Der dritte Punkt, der herauszuheben ist, betrifft die bewirkende Ursache der Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er *ex cathedra* spricht: als diese ist nämlich im Dekrete bezeichnet: der göttliche, den Päpsten im hl. Petrus verheißene Beistand, die *assistencia divina*, wie das Dekret sich ausdrückt. Diese göttliche Assistenz ist aber sehr wohl zu unterscheiden von der göttlichen Inspiration. Denn die göttliche Inspiration offenbart dem göttlich Inspirirten neue Wahrheiten, aber „der hl. Geist,“ sagt das Concil in seiner Einleitung auf unser Dekret, „ist den Nachfolgern des hl. Petrus nicht deshalb verheißene, damit sie, vermöge einer von ihm erhaltenen Offenbarung eine neue Lehre kund machen, sondern damit sie unter dessen Beistande die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Hinterlage des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen.“ Auch unterscheidet sich die göttliche Assistenz von der göttlichen Inspiration darin, daß sie die eigene menschliche Arbeit, das menschliche Bemühen, Nachdenken, Forschen und Untersuchen nicht aus-, sondern vielmehr einschließt. Es liegt dieß schon im Worte *assistencia* selbst. Denn beim göttlichen *assistere* verhält sich der Mensch nicht unthätig, sondern selbstthätig; diese menschliche Thätigkeit wird nur von Gott unterstützt und geleitet, daß das Ziel unfehlbar erreicht

wird. Wie sich die menschliche Thätigkeit verhalten, von welcher Art die anzuwendenden menschlichen Mittel und wie groß der aufzuwendende Fleiß und die Sorgfalt sein müssen, wird nicht gesagt; es ist uns dieß zu wissen nicht nothwendig, zumal sich doch kaum jemals aus äußeren Merkmalen das wirkliche Vorhandensein solcher Bedingungen constatiren ließe. Es genügt uns zu wissen, daß immer und überall, wo eine päpstliche Entscheidung *ex cathedra* vorliegt, sie durch die dem Papste in Petrus verheißene göttliche Assistenz unfehlbar sei. Das Ergebniß eines bloß menschlichen Bemühens, menschlichen Forschens, Untersuchens, Feststellens der Zeugnisse und der Thatfachen, kann nicht für unfehlbar gelten; denn auch der tüchtigste und besonnenste Forscher kann irren und eine Mehrheit von Forschern, die in einem Ergebnisse zusammenstimmen, kann ebenfalls irren; denn hundert fehlbare Stimmen zusammengenommen ergeben noch nicht eine unfehlbare. Hätten wir daher für die Gewißheit unsers Glaubens keine andere Garantie, als die, welche menschliche Wissenschaft uns bieten kann, so könnte von einer göttlichen, unfehlbaren Gewißheit und Wahrheit unsers Glaubens überhaupt keine Rede sein.

Die einzige sichere Bürgschaft für die zweifellose Gewißheit und Göttlichkeit meines Glaubens besitze ich darin, daß die Kirche, die mir die Glaubenswahrheiten erklärt, in dieser Erklärung oder Definirung kraft göttlichen Beistandes absolut gegen den Irrthum geschützt ist. Und der sogenannte neuere historische Criticismus, der nur dasjenige als christlich wahr gelten läßt, was er selbst als christlich

wahr erfunden hat, schlägt den Fundamental-Principien des katholischen Glaubens ins Angesicht und hat seine Stellung nicht mehr in, sondern außer der Kirche.

Ein vierter zu unterscheidender Punkt unsers Dekrets ist in dem Schlusse enthalten: daß „solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind“.

Die Unabänderlichkeit ist aber nur die nothwendige Consequenz von der Unfehlbarkeit, welche Consequenz, obgleich selbstverständlich, doch hier noch ausdrücklich ausgesprochen wurde, um dem Gallitanismus, gegen dessen Auffassung sie gerichtet ist, jede Hinterthür zu verschließen.

Der Gallitanismus bestritt zwar nicht das Recht des Papstes, dogmatische Entscheidungen zu erlassen, aber die rechtskräftige Verbindlichkeit, mithin Unabänderlichkeit derselben machte er von „der hinzukommenden Zustimmung der Kirche“ abhängig. Was er also dem Papste mit der einen Hand gegeben, nahm er mit der andern wieder. Und zugleich, welsch' ein Absurdum: der Papst hat das Recht, dogmatische Entscheidungen an die Kirche zu erlassen, mithin die Unterwerfung der Kirche, also doch offenbar auch der Bischöfe, unter dieselben zu fordern, aber die Kirche hat nicht das Pflicht, diese Unterwerfung zu leisten, bis sie dieselben erst geprüft und für gut befunden hat! Und was dieß Absurdum noch steigert: wie soll denn die (stillschweigende) Zustimmung der Kirche d. i. der Bischöfe constatirt werden? Freilich wohl mag schon ein bloßes Nicht-Remon-

stiren der Bischöfe die stillschweigende Zustimmung einschließen: aber wie lange Zeit darf der einzelne Gläubige, ehe er sich der päpstlichen Entscheidung unterwirft, warten, um zu sehen, ob solche Remonstrationen erfolgen werden?

Und wenn solche Remonstrationen wirklich erfolgen: wird dann nicht für ihn die Ungewißheit, ob er sich der päpstlichen Entscheidung unterwerfen oder nicht unterwerfen solle, erst eine recht peinliche sein? Er wird in peinlicher Ungewißheit sein, ob die Zahl der Remonstrirenden oder der Nicht-Remonstrirenden die größere; und hätte er endlich mühsam herausgebracht, daß die erstere die größere: so würde nach den gallikanischen Grundsätzen für ihn wieder die Frage entstehen, ob er sich mit der größeren Zahl gegen den Papst oder mit der geringeren für ihn entscheiden solle? Kurz, sobald man die gallikanische Theorie von der die Unabänderlichkeit der dogmatischen Entscheidungen des Papstes bedingenden Zustimmung der Kirche in die Praxis übersezt: so treibt sogleich ein Widerspruch den andern, eine Verwirrung folgt aus der andern, und daß eine praktisch zu so viel Widerspruch und Verwirrung führende Theorie wahr sei, ist von vornherein undenkbar. Hat der Papst das selbst von den Gallikanern nicht bestrittene Recht, dogmatische Entscheidungen oder Urtheile an die Kirche zu erlassen, so sind die Bischöfe, die, obgleich die Hirten der Kirche, zugleich ihre Glieder sind, nicht berechtigt, ihnen die Zustimmung zu verweigern, sondern verpflichtet, ihnen die Zustimmung zu ertheilen. Und nicht, wenn man diese Pflicht behauptet, trennt man den Papst von der Kirche, sondern wenn man sie verneint.

Im Grunde war aber dieß der einzige Punkt, um den die ganze weltbewegende Kontroverse sich gedreht hat. Sind die dogmatischen Entscheidungen des Papstes aus sich*), d. h. auch ohne die, wie auch immer, zum Ausdruck gekommene vorhergehende oder nachfolgende Zustimmung der Kirche unabänderlich, oder ist ihre Unabänderlichkeit von dieser Zustimmung bedingt? Dieß allein war die Frage. Diese Frage hat das vatikanische Dekret jetzt endgültig entschieden, indem es die in sich widerspruchsvolle und praktisch zu lauter Widerspruch führende gallikanische Theorie durch den mitgetheilten Schlußsatz unsers Dekrets gerichtet hat. Die Entscheidung konnte ohne eine Preisgebung oder eine Beeinträchtigung der göttlichen Rechte des Primates anders nicht ausfallen und ein Widerwille gegen sie ist nur da möglich, wo man entweder den Primat, wie ihn Christus gegründet, selbst nicht will oder wo es an Einsicht in das Wesen und den Zusammenhang der Sache fehlt.

2. Was es heiße: „der Papst spricht ex cathedra“.

Die beiden letzten von den im Dekrete zu unterscheidenden vier Punkten bedürfen keiner weiteren Erläuterung; wohl aber noch die beiden ersten, von denen der eine das Subjekt, der andere das Objekt der Unfehlbarkeit betrifft.

*) Die Deutung dieser Worte aus sich, als ob dadurch hätte gesagt werden sollen, der Papst sei unfehlbar aus sich, nicht durch den göttlichen Beistand, ist, zumal den Zusammenhang betrachtet, zu absurd, um sie zu widerlegen.

Das Subjekt der Unfehlbarkeit nämlich ist der Papst, wenn er *ex cathedra* spricht. Und wann spricht der Papst *ex cathedra*? Nach unserm Dekrete dann: „wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet.“

Halten wir die einzelnen Theile dieser Bestimmung genau auseinander.

Es genügte dem Concil nicht, zu sagen: um *ex cathedra* zu reden, muß der Papst nicht etwa als Privatperson, als Theologe, als Schriftsteller u. dgl., sondern er muß in seiner Eigenschaft als Papst, als Haupt der Kirche, „kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt“ handeln. Diese Unterscheidung zwischen dem privatpersönlichen und dem amtlichen Handeln des Papstes, die übrigens gewiß ebenso natürlich und unanfechtbar ist, wie die zwischen dem privatpersönlichen und dem amtlichen Handeln eines Königs oder eines Richters, — sie ist allerdings hier zu Grunde gelegt; aber mit ihr ist es allein noch nicht gethan. Daß die privatpersönlichen Erklärungen und Entscheidungen des Papstes selbst in kirchlichen und religiösen Dingen nicht als solche für unfehlbar gelten können, wird Jeder Vernünftige sogleich zugeben; aber auch nicht alle Erklärungen, Entscheidungen, oder Urtheile, die der Papst als Papst und „kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt“ erläßt, können *eo ipso* als Entscheidungen *ex cathedra* und mithin als unfehlbar gelten.

Er kann z. B. in einer an ihn als Papst und obersten Richter gebrachten Rechtsache, weil durch falsche Zeugnisse hintergangen oder aus eigener Gebrechlichkeit einen höchsten richterlichen Spruch fällen und Unterwerfung unter denselben fordern, und dieser höchste richterliche Spruch kann dennoch irrig sein; er kann als Oberhaupt der Kirche Verwaltungsmaßregeln treffen, Disciplinargeetze u. dgl. erlassen, und stricte deren Befolgung vorschreiben, und sie können, weil auf irrigen Voraussetzungen ruhend, oder auch aus andern Gründen als ungeeignet ganz ihren Zweck verfehlen.

Es ist uns nicht unbekannt, daß die von der Synode von Pistoja vertretene Ansicht „als ob die vom Geiste Gottes geleitete Kirche eine Disciplin aufstellen könne, die nicht nur unnütz sei und lästiger, als es die christliche Freiheit erträgt, sondern auch gefährlich, schädlich, zum Aberglauben und Materialismus führend,“ von Papst Pius VI. in der Bulle „Auctorem fidei“ censurirt worden ist; aber zwischen dieser Ansicht und unserer Aufstellung ist noch ein sehr großer Unterschied.

Unser Dekret sagt daher nicht nur: der Papst müsse kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt handeln, es fügt zur genaueren Bestimmung hinzu: er müsse in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen handeln. Die Gabe der Unfehlbarkeit klebt nicht seinem Imperium oder seiner höchsten Regierungsgewalt der Kirche (im weiteren Sinne), sondern seinem Magisterium, seiner höchsten Lehrgewalt an; und selbst dieser nicht unbedingt. Vielmehr ist wieder eine zwoifache Bedingung

erforderlich, damit er in Ausübung dieser seiner höchsten Lehrgewalt *ex cathedra* und somit unfehlbar spreche. Er muß diese seine höchste Lehrgewalt erstlich ausüben hinsichtlich der christlichen Glaubens- und Sittenlehre. Denn die christliche Glaubens- und Sittenlehre ist die Heilslehre; und daß die Heilslehre der Menschheit unverfehrt bewahrt und verkündigt werde, dazu allein ist dem kirchlichen Lehramte die Gabe der Unfehlbarkeit zugesichert worden.

Anderer Lehren, Aussprüche, Erklärungen, als jene, welche die christliche Glaubens- und Sittenlehre betreffen, z. B. Aussprüche und Erklärungen des Papstes über bürgerliche, staatliche, völkerrechtliche Verhältnisse, wobei nicht die ewigen unveränderlichen Grundsätze des christlichen Glaubens und der christlichen Moral, sondern wandelbare, gewissen Zeiten eigenthümliche Begriffe und Vorstellungen maßgebend sind, würden nach unserm Dekrete, auch wenn sie vom Papste, als höchstem Lehrer aller Christen ausgehen, doch nicht *eo ipso* als päpstliche Entscheidungen *ex cathedra* gelten können.

Zweitens ist noch erforderlich, daß der Papst eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheide, d. h. er muß eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre definitiv oder endgültig und für immer entscheiden und auf diese Entscheidung die Kirche verpflichten wollen, auch diese seine Intention äußerlich zu erkennen geben, sei es durch Verhängung der Strafe der

Excommunication über diejenigen, welche der verkündigten Entscheidung sich nicht unterwerfen, sei es durch andere Ausdrücke und Formeln, welche jene Intention unzweifelhaft erkennen lassen. Doch ist auch hier noch zu bemerken, daß nur wieder die eigentliche Entscheidung oder Lehre (die definitio oder die conclusio, wie die Theologen sich ausdrücken), nicht aber die ihr als Zugabe beigefügten Erläuterungen oder Begründungen (die rationes conclusionis) maßgebend sind. Denn diese Thaten sind nicht das Wesen der Sache. Und auf die Sache selbst, nicht auf das Beiwerk, sollen wir durch solche päpstliche Entscheidungen ex cathedra verpflichtet werden. Wie ja auch nicht alles, was in den Dekreten allgemeiner Concilien enthalten ist, selbst wenn diese sich auf die Glaubens- und Sittenlehre beziehen, für uns verpflichtend ist. In der Erklärung und Verkündigung der Glaubenslehre selbst kann die auf einem rechtmäßigen allgemeinen Concil versammelte Kirche nicht irren, in den Beweisen, die sie dafür beibringt, kann sie aber wohl irren, es müßte denn sein, daß sie die Intention hätte und zu erkennen gäbe, irgend einen Text der hl. Schrift authentisch zu interpretiren; denn ihr allein steht dieß zu. Deßhalb machte ich oben darauf aufmerksam, daß im ganzen vierten Kapitel unserer vatikanischen Constitution, die über das unfehlbare päpstliche Lehramt handelt, nur die ihrem Wortlaute nach mitgetheilte Lehrentscheidung selbst das eigentlich Verpflichtende sei, nicht aber dasjenige, was ihr als Einleitung vorangeht und zu ihrer nähern Erläuterung und Begründung gehört.

Dieß also sind die genauen Begrenzungen einer päpstlichen Lehrentscheidung *ex cathedra*, wie sie urkundlich in unserm Dekret selbst aufgestellt sind. Und hält man sich nun diese Begrenzungen genau vor Augen, so sieht man, wie alles Bemühen der Concils- und Kirchengegner, aus den Bullen mittelalterlicher Päpste staatsgefährliche Dogmen als Argumente gegen die vatikanische Lehre vom unfehlbaren päpstlichen Lehramte herauszuklauben, doch nur ein leeres Strohdreschen ist.

3. Welches ist das Objekt und der Umfang der unfehlbaren päpstlichen Lehrentscheidungen *ex cathedra*?

Es übriget uns schließlich, das Objekt oder den Umfang einer unfehlbaren päpstlichen Lehrentscheidung *ex cathedra* noch genauer zu bestimmen, nämlich dieses Objekt noch genauer zu bestimmen, als es bereits oben geschehen ist durch die Einschränkung solcher Entscheidungen auf das Gebiet der christlichen Glaubens- und Sittenlehre. Diese genauere Bestimmung des Objectes oder Umfanges des unfehlbaren päpstlichen Lehramtes ist enthalten in den oben citirten Worten unsers Dekretes, daß der Papst, *ex cathedra* sprechend, „jene Unfehlbarkeit besitze, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte.“ Denn daß das Concil hier die Unfehlbarkeit des *ex cathedra* sprechenden Papstes mit der Unfehlbarkeit der die

Glaubens- und Sittenlehre definirenden Kirche in Vergleich bringt, geschah nicht, wie man irrig behauptet hat, um die eine mit der andern ihrem beiderseitigen Grunde und Wesen nach in Vergleich zu setzen. Daß freilich die Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes und diejenige der die Glaubenssachen definirenden Kirche (von einer andern, als der die Glaubenssachen definirenden, also der lehrenden Kirche, ist hier nicht die Rede) ihrem Grunde und Wesen nach eine und dieselbe ist, und nur eine und dieselbe sein kann, liegt auf der Hand. Der Grund der einen, wie der andern ist der göttliche Beistand, der der lehrenden Kirche in der Verkündigung und Erklärung der Heilslehre zugesichert ist. Und der hl. Geist, der sowohl die auf einem allgemeinen Concil zur Definirung einer Glaubenssache versammelten und mit dem Oberhaupte der Kirche vereinigten Bischöfe, als den ohne Concil ex cathedra sprechenden Papst unfehlbar macht, ist ein und derselbe.

Also nicht darum konnte es sich hier handeln. Auch das war hier nicht die Frage, ob dem ex cathedra lehrenden Papste die Unfehlbarkeit vermittelt werde durch die Kirche, oder ob der Kirche die Unfehlbarkeit vermittelt werde durch den Papst. Daß freilich dem ex cathedra sprechenden Papste die Unfehlbarkeit nicht erst durch die Kirche vermittelt werde, ergibt sich mehr als zur Genüge aus andern Stellen unserer vorliegenden dogmatischen Constitution. Die Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes ist ein Ausfluß seiner höchsten Lehrgewalt, seine höchste Lehrgewalt aber ist ein Bestandtheil seiner obersten Hirten Gewalt, seines pri-

matus jurisdictionis überhaupt. Und das Concil hat in dieser Constitution feierlich erklärt, „daß Petrus allein im Vorzuge vor den übrigen Aposteln, sowohl vor jedem einzelnen genommen, als vor allen zusammen, mit dem wahren und eigentlichen Primat der Jurisdiction von Christus bekleidet worden,“ und es hat die Behauptung, „daß dieser Primat nicht unmittelbar und direct dem heiligen Petrus selbst, sondern der Kirche und durch diese erst jenem, als Diener eben dieser Kirche, übertragen worden sei,“ feierlich verworfen. Hienach steht die Annahme, dem ex cathedra redenden Papste würde die Unfehlbarkeit durch die Kirche vermittelt, mit einer anderweiten Lehrentscheidung unsers Concils im grellen Widerspruche. Die Unfehlbarkeit kann dem Papste aus dem gesagten Grunde nicht vermittelt werden weder durch die durch den Episkopat im Unterschiede von ihm repräsentirte lehrende Kirche, noch durch die Kirche in ihrer ganzen Totalität, die im Unterschiede vom Papste doch nur sein könnte die gesammte hörende Kirche in Vereinigung mit der durch den Episkopat repräsentirten lehrenden Kirche. Die Unfehlbarkeit der hörenden Kirche ist ohnehin nur die passive (genauer die inerrantia), die nicht vermitteln kann, sondern selbst nur vermittelt wird durch die aktive der lehrenden Kirche.

So wenig aber an dieser Stelle (durch die oben citirten Vergleichsworte) die Vermittelung der Unfehlbarkeit des ex cathedra sprechenden Papstes durch die Unfehlbarkeit der die Glaubenslehren definirenden lehrenden Kirche geleugnet wird, so wenig wird die Vermittlung der Unfehl-

barkeit der die Glaubenslehren definirenden lehrenden Kirche durch die Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes bejaht. Das Concil hat sich mit der Frage, ob die Unfehlbarkeit des Episkopates durch die des päpstlichen Lehramtes vermittelt werde, überhaupt nicht befaßt, und es gehört diese Frage noch zu den offenen. Allerdings wird den Glaubensdekreten eines allgemeinen Concils der Charakter der Unfehlbarkeit erst durch deren Bestätigung durch den Papst aufgedrückt; man geht aber doch zu weit, wenn man lehrt, daß deshalb die Unfehlbarkeit des durch das allgemeine Concil repräsentirten Lehrkörpers lediglich nur vermittelt werde durch den Papst. Wenigstens hat sich über dieses Verhältniß die Kirche noch nicht ausgesprochen, und das vatikanische Concil hat sich darüber auszusprechen vermieden. Was das Concil durch die oben citirten Vergleichsworte allein ausgesprochen hat und, wie nicht allein aus diesen Vergleichsworten selbst, sondern auch aus den darüber in der Concils-Aula stattgefundenen Relationen außer jeden Zweifel gesetzt wird, betrifft das Object oder den Umfang des unfehlbaren päpstlichen Lehramtes. Der Sinn der Worte ist demnach einfach dieser: daß hinsichtlich dieses Objectes oder des Umfanges der Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes sie sich gerade so weit erstrecke, als die Unfehlbarkeit der (auf einem allgemeinen Concil versammelten) Glaubenssachen definirenden lehrenden Kirche.

In einem früheren Entwurfe, der von der Glaubenscommission den Vätern des Concils zur Berathung vorgelegt war, fand sich statt der heutigen Fassung eine etwas andere,

worin der Ausdruck „Object der Infallibilität“ ausdrücklich aufgenommen war. Es lautete nämlich die frühere Fassung, wie folgt: „Docemus et tanquam fidei dogma definimus: per divinam assistentiam fieri, ut Romanus Pontifex . . . cum supremi omnium Christianorum doctoris munere fungens pro auctoritate definit, quid in rebus fidei et morum ab universa ecclesia tenendum vel rejiciendum sit, errare non possit et hanc Romani Pontificis infallibilitatis praerogativam ad idem objectum porrigi, ad quod infallibilitas ecclesiae extenditur.“ (Wir lehren und erklären es als göttliche Glaubenslehre, daß der Römische Papst, wenn er in Ausübung seines Amtes als höchsten Lehrers aller Christen mit Auctorität endgültig entscheidet, was in Sachen des Glaubens und der Sitten von der ganzen Kirche festzuhalten oder zu verwerfen sei, kraft göttlichen Beistandes nicht irren könne, und daß dieses Vorrecht der Unfehlbarkeit des Römischen Papstes sich auf dasselbe Object erstreckt, worauf sich die Unfehlbarkeit der Kirche ausdehnt.) In Folge der sowohl im Schooße der Glaubenscommission, als in den General-Congregationen des Concils stattgefundenen sehr eingehenden Discussionen und Berathungen wurde dann dieser ursprüngliche Entwurf wieder verschiedentlich modificirt. Unter andern wurde proponirt, statt der Worte: Quid in rebus fidei et morum ab universa „ecclesia tenendum vel rejiciendum sit“ (wenn der Papst . . . definiert, was in Sachen des Glaubens und der Sitten von der ganzen Kirche festzuhalten oder zu ver-

werfen sei), zu sagen: „Quid in rebus fidei et morum ab universa ecclesia tanquam de fide tenendum vel tanquam fidei divinae contrarium rejiciendum sit“ (... was von der ganzen Kirche als göttliche Glaubenslehre festzuhalten oder als dem göttlichen Glauben entgegen zu verwerfen sei), bis man sich nach weiteren mit unjäglichem Fleiße gepflogenen Berathungen und Untersuchungen endlich in der vom Concil adoptirten heutigen Formel einigte. Die Schwierigkeit, die zu überwinden war, bestand eben darin, die Definition vom unfehlbaren päpstlichen Lehramte so zu formuliren, daß die Grenzen desselben weder über Gebühr verengt, noch über Gebühr erweitert würden. Ueber Gebühr verengt hätte man sie, wenn man die Lehre so formulirt hätte, daß nur die Entscheidungen dessen, was der Katholik de fide divina zu glauben habe, in ihren Kreis gefallen wäre, indem dann die päpstlichen Entscheidungen z. B. über die dogmatischen Fakta geradezu ausgeschlossen worden wären; über die Gebühr erweitert hätte man die Grenzen, wenn man in die Formel eine Bestimmung aufgenommen hätte, wodurch der ex cathedra redende Papst für unfehlbar erklärt worden wäre in Festsetzung solcher mit der Glaubens- und Sittenlehre zusammenhängenden Dinge, eben z. B. der dogmatischen Fakta, worin selbst der auf einem allgemeinen Concil versammelten lehrenden Kirche die Unfehlbarkeit noch nicht als streng zu glaubende Wahrheit förmlich zuerkannt ist. Beide Klippen waren zu vermeiden, wie dieses in unserer heutigen vom Concil adoptirten Formel wirklich geschehen ist.

Aus Gesagtem erhellt nun, daß die Frage: wie weit erstreckt sich die Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes, und was hat uns in dieser Hinsicht das betreffende vatikanische Dekret zu glauben vorge stellt? ganz zusammenfällt mit der Frage: wie weit erstreckt sich in Definirung der auf die Glaubens- und Sittenlehre sich beziehenden Dinge die Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche überhaupt, insbesondere eines die lehrende Kirche repräsentirenden allgemeinen Concils? Denn so weit diese sich erstreckt, so weit erstreckt sich nach unserm Dekret auch jene.

4. Welches ist also das Objekt oder der Umfang der Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche, womit die des ex cathedra redenden Papstes ihrem Objekte oder Umfange nach ganz und gar zusammenfällt?

Dieses ist der letzte Theil unserer Frage. Es kann sich aber bei dieser Frage natürlich nur um dasjenige handeln, was bis jetzt über das Objekt oder den Umfang der Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche als streng verbindend feststeht. Denn daß dasjenige, was bis jetzt darüber feststeht, künftig, wenn die Lehre von der Kirche auf dem wieder aufgenommenen vatikanischen Concil ex professo zur Verhandlung kommen wird, noch weiter entwickelt und noch genauer festgestellt werden kann und auch werden wird, ist wohl nicht zu bezweifeln. Was dann künftig noch über das Objekt oder den Umfang der Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche festgestellt werden wird, das wird eo ipso auch über

das Objekt oder den Umfang der Unfehlbarkeit des ex cathedra redenden Papstes festgestellt sein.

Hinsichtlich dessen nun, was bis jetzt über das Objekt oder den Umfang der Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche als de fide und somit als streng verbindend feststeht, sind folgende Fragen zu unterscheiden:

Erste Frage: Ist die lehrende Kirche unfehlbar in Bestimmung desjenigen, was streng zur fides divina, d. h. zu der uns von Gott geoffenbarten, im depositum fidei enthaltenen, Glaubens- und Sittenlehre gehört?

Zweite Frage: Ist die lehrende Kirche unfehlbar in Bestimmung desjenigen, was dieser fides divina, wie sie im depositum fidei enthalten, schnurstracks entgegengesetzt ist, mithin dessen, was Häresie ist?

Dritte Frage: Ist die lehrende Kirche unfehlbar, wenn sie verkehrte Lehren oder Sätze censurirt mit Censuren, die geringer sind, als die Censur der Häresie?

Vierte Frage: Ist die lehrende Kirche unfehlbar in der Feststellung der dogmatischen Fakta?

Fünfte Frage: Ist die lehrende Kirche unfehlbar in der Kanonisation der Heiligen?

Sechste Frage: Ist die lehrende Kirche unfehlbar in der Approbation religiöser Orden?

Um zu ermitteln, was man als Katholik bis jetzt hinsichtlich des Objectes der Unfehlbarkeit der lehrenden Kirche

und damit zugleich derjenigen des ex cathedra lehrenden Papstes streng zu glauben verpflichtet und was man zu glauben nicht streng verpflichtet sei, haben wir jetzt die obigen sechs Fragen einzeln durchzugehen. Die Antworten auf diese Fragen sind kurz und präcis gefaßt folgende:

Beantwortung der ersten Frage.

Es ist de fide und man ist streng verpflichtet, zu glauben, daß die lehrende Kirche unfehlbar sei in Bestimmung desjenigen, was zu der im depositum fidei enthaltenen Glaubens- und Sittenlehre gehört.

Hierin stimmen alle Bekenner des katholischen Glaubens überein. Ja, die Existenz unsers katholischen Glaubens selbst beruht auf dieser Wahrheit. Denn ist die Kirche in der Erklärung und der Verkündigung der uns geoffenbarten Heilslehre, der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, nicht unfehlbar, so kann ich auch über die uns geoffenbarte Heilslehre selbst nicht zu einer zweifellosen, unfehlbaren Gewißheit gelangen, ich kann dann wohl noch wissenschaftliche religiöse Ueberzeugungen, aber ich kann keine objektiv und unfehlbar verbürgte religiöse Ueberzeugungen, d. h. ich kann keinen unfehlbaren göttlichen Glauben mehr haben. Denn der unfehlbare göttliche Glaube setzt nothwendig voraus eine unfehlbare Glaubensregel, welche, um die entstehenden Glaubensstreitigkeiten richterlich entscheiden zu können, zugleich eine lebendige sein muß. Und diese lebendige unfehlbare Glaubensregel ist eben nur die unfehlbare lehrende Kirche.

Beantwortung der zweiten Frage.

Es ist de fide und ich bin streng verpflichtet, zu glauben, daß die lehrende Kirche unfehlbar sei, wenn sie eine Meinung oder Lehre als häretisch verwirft. Denn eine häretische Meinung oder Lehre ist eine dem göttlichen Glauben direct entgegengesetzte. Indem daher die Kirche eine Lehre als wirkliche Glaubenslehre affirmirt, hat sie eo ipso die dieser direct entgegengesetzte als häretisch negirt; und ist sie in dem Ersteren unfehlbar, so ist sie es nothwendig auch im Letzteren.

Uebrigens stimmen alle Befenner des katholischen Glaubens auch in diesem Punkte mit einander vollkommen überein, und es ist dieser Punkt so wenig, wie der vorhergehende, jemals controvers gewesen.

Beantwortung der dritten Frage.

Es ist zwar theologisch gewiß, aber nicht de fide gewiß und daher bis jetzt nicht strenge Glaubenspflicht, daß die Kirche unfehlbar sei in jenen Urtheilen, wodurch sie verkehrte Meinungen oder Lehren mit geringeren Censuren, als mit der der Häresie belegt.

Kurzer Erläuterung wegen werde hier Folgendes beigefügt.

Die Kirche ächtet und verurtheilt nicht allein die häretischen, d. h. dem Glauben direct und unmittelbar ent-

gegengesetzten Behauptungen, sondern auch solche, die mit der Häresie selbst in näherer oder fernerer Verbindung stehen, oder aus andern Gründen verwerflich sind. Es gibt z. B. eine Menge Dinge, die sich zwar zunächst auf die natürlichen Wissenschaften, auf das natürliche Recht u. dgl. beziehen, die aber doch auch die kirchlichen oder religiösen Interessen mannichfaltig und oft sogar sehr nahe berühren, gegen welche daher die Kirche, als Hüterin der religiösen Interessen und in ihrer Sorge für das Seelenheil der Gläubigen, sich keineswegs gleichgültig verhalten kann. Nehmen wir z. B. die im sogenannten Syllabus als verworfen aufgeführte These 55: „Die Kirche ist vom Staate, der Staat von der Kirche zu trennen.“ Sie widerspricht keiner von Gott geoffenbarten und von der Kirche erklärten Glaubenswahrheit, ist mithin nicht häretisch; ist sie aber deßhalb richtig? Und berührt sie nicht ein wesentliches Interesse der Kirche? Und ist daher die Kirche nicht berechtigt und daher auch unter Umständen geradezu verpflichtet, sich über oder vielmehr gegen diese These zu äußern, sie als verwerflich zu kennzeichnen? Und wie viele philosophische Irrthümer gibt es, die zwar mit einer geoffenbarten Glaubenslehre nicht im directen Widerspruche stehen, die aber doch den Glauben gefährden, oder die Erkenntniß des Glaubens schädigen? Soll sich die Kirche gegen die Gefahren der Schädigung des Glaubens gleichgültig verhalten?

Die Kirche verurtheilt daher nicht nur die dem Glauben direct und unmittelbar entgegengesetzten häretischen Behauptungen, sondern auch solche, die zur Häresie hinführen, die, ohne

gerade häretisch zu sein, die Erkenntniß des Glaubens beeinträchtigen oder die aus andern Gründen verwerflich sind. Sie censurirt sie als irrig (prop. erroneae), als der Häresie nahekommend (pr. haeresi proximae), als verwegen (pr. temerariae), als falsch (pr. falsae), als unfrohm, gotteslästerlich, schismatisch, ärgerlich (pr. impiae, blasphemiae, schismaticae, scandalosae, piarum aurium offensivae) und was dergleichen Bezeichnungen mehr sind.

Nachdem ich dieß zur Erläuterung vorausgeschickt, wird der geneigte Leser gewiß mit dem ersten Theile meiner obigen Antwort gern sich einverstanden erklären. Denn aus Gefagtem geht doch wenigstens so viel hervor, daß das Lehramt und die Lehrauctorität der Kirche sich weiter erstreckt, als auf das Gebiet des reinen Dogma. Wäre ihre Lehrauctorität auf das Gebiet des reinen Dogma beschränkt und sie daher außer Stande und nicht autorisirt, auch die Grenzen dieses Gebietes gegen feindliche Angriffe und Uebergriffe zu vertheidigen, so würde der Zweck, wozu Christus überhaupt ein Lehramt in seiner Kirche eingesetzt, unerfüllt bleiben. Eine Auctorität, die zwar ermächtigt ist, das depositum fidei zu bewahren, aber nicht ermächtigt ist, dasselbe gegen Angriffe zu schützen und zu vertheidigen, ist etwas rein Illusorisches. In der That hat aber auch die Kirche stets und von jeher eine über das Gebiet des reinen Dogma noch hinausgreifende Lehrauctorität sowohl praktisch als theoretisch sich selbst beigelegt. Praktisch hat sie sich eine solche Lehrauctorität beigelegt, denn sie hat im

Laufe der Zeit oft genug wirklich eine noch über das Gebiet des reinen Dogma hinausgehende Vehrauctorität ausgeübt; indem sie oft genug nicht allein häretische, sondern auch aus andern Gründen verwerfliche Meinungen und Lehren verurtheilt, und mit den oben namhaft gemachten Censuren belegt hat. Theoretisch hat sie sich eine solche weitergehende Vehrauctorität beigelegt, indem sie auch für diese zu der eigentlichen Glaubenslehre nicht in unmittelbarer, sondern nur in mittelbarer und entfernterer Beziehung stehenden Urtheile von den Gläubigen Gehorsam, und zwar nicht etwa nur den heuchlerischen Gehorsam des Schweigens (das sogenannte *silentium obsequiosum*), sondern auch den aufrichtigen Gehorsam des Geistes forderte, in welcher Beziehung ich hier nur an das Concil von Constanz erinnere, das bekanntlich auch manche Lehren von Wicleff und Huß mit andern Censuren als denjenigen der Häresie belegte und auch für diese Urtheile Gehorsam und Unterwerfung des Geistes forderte.

Geht aber die Vehrauctorität der Kirche über das Gebiet des reinen Dogma hinaus und erstreckt sie sich auch auf solche Dinge, welche zwar den Glauben nicht direct und unmittelbar, aber doch mittelbar berühren, welche seine Erkenntniß trüben oder beeinträchtigen und überhaupt für das Seelenheil der Gläubigen gefährdend sind: so ist mit nichten zu bezweifeln, daß sie in der Ausübung dieser ihrer Vehrauctorität, so weit sie sich erstreckt, d. h. so weit ein nothwendiges kirchliches oder religiöses Interesse durch dasselbe geschützt oder vertheidigt werden muß, überhaupt unfehlbar

sei; und es ist hieran um so weniger zu zweifeln, als die Kirche für alle ihre Urtheile und Entscheidungen, durch die sie von ihrer Lehrautorität überhaupt Gebrauch macht, nicht bloß für diejenigen, wodurch sie Lehren als häretisch verwirft, sondern auch für diejenigen, wodurch sie Lehren als zur Häresie hinführend oder auch aus andern Gründen verwirft, von den Gläubigen Gehorsam und aufrichtige Unterwerfung fordert. In diesem Sinne sagt u. a. das vatikanische Concil selbst in seiner Constitution vom katholischen Glauben (in den Satzungen zum 4. Kapitel dieser Constitution): „Weil es jedoch nicht genügt, die Verkehrtheit des Irrglaubens zu meiden, sofern wir nicht zugleich die Irrthümer sorgfältig fliehen, welche mit jenem in näherer oder fernerer Beziehung stehen, so erinnern wir Alle an die Pflicht, auch die Constitutionen und Dekrete zu beobachten, wodurch derlei verkehrte Meinungen, welche hier nicht ausdrücklich aufgezählt werden, von diesem heiligen Stuhle verurtheilt und verboten worden sind.“

Wenn es aber theologisch ganz gewiß und unzweifelhaft ist, daß die Kirche auch unfehlbar ist in denjenigen Urtheilen, wodurch sie verkehrte Behauptungen mit Censuren, die geringer sind als die der Häresie, ächtet und verurtheilt: so ist dieß doch bis jetzt noch keine streng verbindende Glaubenslehre und es ist auch durch die vatikanischen Dekrete nicht zur verbindenden Glaubenslehre erhoben worden. Die vatikanischen Dekrete haben diese Frage, die man zwar keine offene Frage nennen kann, so wenig wie die Frage von dem unfehlbaren päpstlichen Lehramte vor der vatikanischen

Lehrentscheidung eine offene war, — noch nicht endgültig weder entschieden, noch entscheiden wollen, sie haben daran auch nicht ein Jota geändert. Und es folgt hieraus, daß mit nichten diejenigen Propositionen, die den im Syllabus nicht verworfenen (denn verworfen ist streng genommen im Syllabus keine einzige Proposition), sondern als bei früheren Gelegenheiten vom Oberhaupte der Kirche verworfenen in ihm bloß zusammengestellten Propositionen contradictorisch (nicht etwa bloß conträr) entgegengesetzt sind, nunmehr, nachdem die Lehrentscheidungen des Papstes ex cathedra für unfehlbar erklärt worden sind, sämtlich als verbindende katholische Glaubenslehren hingestellt seien. Nur diejenigen sind es, die den vom Papste als häretisch censurirten, — nicht diejenigen, die den vom Papste mit andern Censuren belegten contradictorisch entgegengesetzt sind.

Und schließlich folgt aus Gesagtem, daß man durch die entgegengesetzte Behauptung das Concil und in ihm die dadurch repräsentirte ganze lehrende Kirche verläumde.

Beantwortung der vierten Frage.

Es ist **theologisch** gewiß und ganz unzweifelhaft, daß die lehrende Kirche unfehlbar sei in der Feststellung der dogmatischen Fakta, aber es ist nicht gewiß de fide und daher bis jetzt noch keine streng verbindende Glaubenslehre.

Kurzer Erläuterung wegen werde hier Folgendes beigefügt.

Die Frage ist zuerst, was versteht man überhaupt unter einem dogmatischen Faktum?

Man unterscheidet in der theologischen Wissenschaft ein dreifaches Faktum.

Das erste ist das persönliche oder partikulare Faktum, z. B. ob Cajus eine Sache, die er hat, rechtmäßig besitze, ob Titus ein Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, wirklich begangen, ob Julius gültig getauft oder ordinirt sei.

Das zweite ist das generelle Faktum, das sich auf die ganze Kirche bezieht, ob z. B. ein von der Kirche kanonisirter Heiliger ein wirklicher Heiliger, ob das Concil von Chalcedon ein wirkliches allgemeines Concil?

Das dritte endlich ist eben das dogmatische oder doktrinelles Faktum, d. i. ein solches Faktum, das mit einer christlichen Glaubens- und Sittenlehre, kurz mit einem Dogma so innig zusammenhängt, daß von seiner rechten Erkenntniß auch das rechte Verständniß des Dogma selbst bedingt erscheint. Ein dogmatisches Faktum ist z. B. der Sinn irgend einer dogmatischen Schrift oder irgend eines Textes dieser Schrift, überhaupt irgend eine lehrhafte auf das Dogma bezügliche Aufstellung.

Was nun das Verhältniß des kirchlichen Lehramts zu diesen drei verschiedenen Arten von Fakta betrifft, so ist

erstens die auch vom hl. Thomas vertheidigte *) allgemeine theologische Meinung, daß über das persönliche oder partikulare Faktum das Urtheil der Kirche irrig sein könne.

Was die generellen, die ganze Kirche betreffenden Fakta, rücksichtlich das Verhältniß des kirchlichen Lehramtes zu denselben angeht, so kommen wir bei der Antwort auf die oben aufgestellte fünfte Frage hierauf zurück.

Die Frage, ob die Kirche in ihrem Urtheile über die dritte Klasse von Fakta, die dogmatischen, unfehlbar sei, ward angeregt bei Gelegenheit des Buches des Jansenius, betitelt: „Augustinus“. Als nämlich Papst Innocenz X. in der mit den Worten *cum occasione* beginnenden Constitution (erlassen am 23. Mai 1653) fünf aus diesem Buche ausgezogene Sätze verworfen hatte, ließen zwar die Anhänger des Jansenius dieses Verwerfungsurtheil zu, indem sie sagten, daß diese fünf Sätze, wie sie in jener Constitution aufgestellt worden, häretisch seien, dieselben fänden sich aber nicht im Buche des Jansenius und seien nicht im Sinne des Jansenius verworfen worden. Um diese Ausflucht ihnen abzuschneiden, begnügte sich Papst Alexander VII. nicht, durch seine mit *cum ad St. Petri Sedem* anfangenden Bulle die genannte Constitution des Papst Innocenz X. zu be-

*) Quodlibet 9. a. 16: „In aliis vero sententiis, quae ad particularia facta pertinent, ut cum agitur de possessionibus vel de criminibus vel de hujusmodi, possibile est judicium ecclesiae errare propter falsos testes.“

stätigen, sondern erklärte in seiner Bulle auch, daß diese von Innocenz X. verworfenen fünf Sätze aus dem „Augustinus“ betitelten Buche des Jansenius ausgezogen seien.

Jetzt griffen die Jansenisten zu der Ausflucht der Unterscheidung der *quaestio facti et juris* (der Frage des Faktum und des Rechtes) und sagten: in der Entscheidung der Frage des Rechtes (d. i. der Glaubenslehre und ihres Gegensatzes an sich) ist die Kirche unfehlbar, aber nicht in der Entscheidung des Faktum, ob in einem Buche eine rechtgläubige oder irrgläubige Lehre enthalten sei, und sie beharrten daher bei ihrer Behauptung, daß die in den fünf Sätzen verurtheilte Lehre allerdings häretisch sei, daß aber diese Sätze fälschlich dem Jansenius beigelegt würden.

Wie man also sieht, ist die eigentliche Streitfrage, um die es sich hier handelt, nicht die, ob diese oder jene Schrift wirklich von Jansenius oder von wem immer verfaßt sei, — denn dieß ist ein rein persönliches oder historisches Faktum, worüber die Kirche nicht urtheilt.

Es handelt sich hier vielmehr nur um den wahren Sinn einer Schrift, und auch hier wieder nicht um den rein subjektiven oder rein persönlichen Sinn, den der Verfasser einer Schrift beim Niederschreiben dieser oder jener Stelle für sich selbst gehabt haben mag; denn über diesen ganz innern, subjektiven und rein persönlichen Sinn kann nur Gott urtheilen, — sondern es handelt sich um den Sinn, den er in seinen Text, die natürliche herkömmliche Bedeutung und den natürlichen Zusammenhang der Worte in's Auge gefaßt, wirklich hineingelegt hat und der daher auch der von ihm

intendirte Sinn genannt werden kann und genannt werden muß, nämlich intendirt, wie man überhaupt die Intention eines Menschen aus seinen Worten erschließen muß, wenn man nicht annehmen soll, daß er die Worte gebraucht vielmehr, um seinen (innern) Sinn zu verhüllen, als ihn zu enthüllen.

Ob also die Kirche über den Sinn einer dogmatischen Schrift oder einer dogmatischen Proposition, wie ihn der Verfasser desselben entweder wirklich intendirt hat oder wie er ihn, die natürliche Bedeutung und den Zusammenhang seiner Worte in's Auge gefaßt, in seine Schrift oder in irgend eine Proposition desselben hineingelegt hat (*sensum quem verba prae se ferunt**), unfehlbar richtig urtheile und ob sie damit unfehlbar richtig urtheile: Diese Schrift oder diese Proposition ist rechtgläubig oder häretisch, — dieß ist die eigentliche Frage, um die es sich hier handelt, wenn man fragt, ob die Kirche in ihrem Urtheil über die dogmatischen Fakta unfehlbar sei.

Diese Frage ist aber ganz unzweifelhaft und mit aller Entschiedenheit zu bejahen.

Denn wäre die Kirche in diesem Urtheile über die dogmatischen Fakta nicht unfehlbar, so wäre wiederum der Zweck, wozu ihr Christus das Lehramt anvertraut hat, durchaus vereitelt. Sie könnte das *depositum fidei* nicht unverfehrt bewahren, wenigstens es den Gläubigen nicht untrüglich vermitteln, indem sie dem Umsichgreifen falscher,

*) Vergl. die Constit. des Papstes Clemens XI. beginnend mit „*Vineam Domini*.“

den Glauben beschädigender Lehren, die durch verderbliche Schriften oft unter gleichnerischem Scheine sich zu verbreiten suchen, nicht wirksam wehren, mithin auch die Gläubigen vor der Ansteckung von irrgläubigen Lehren nicht wirksam schützen konnte.

Auf andere Gründe will ich, um nicht weitläufig zu sein, hier nicht weiter eingehen. Diejenigen, die durch das hier Vorgetragene noch nicht zufriedengestellt sind, verweise ich auf Billuart,*) der diese Frage sehr eingehend und gründlich behandelt hat.

So gewiß und unzweifelhaft aber einerseits festzuhalten ist, daß die Kirche in ihrem Urtheile über die dogmatischen Fakta unfehlbar sei, so ist dieses doch andererseits bis jetzt immer nur noch eine theologische Gewißheit, keine Gewißheit *de fide* und daher keine streng verbindende Glaubenslehre.

Allerdings hat die Kirche für ihre Entscheidungen oder Urtheile über die dogmatischen Fakta stets unnachgiebig und unnachsichtig Gehorsam gefordert und zwar nicht etwa bloß den Gehorsam des Schweigens, das sogenannte *silentium obsequiosum*, sondern den aufrichtigen Gehorsam, mithin die Zustimmung des Geistes zu diesen ihren Urtheilen. Alexander VII. und Clemens XI.***) forderten u. a. sogar die eidliche Erklärung, daß man die oben erwähnten fünf Sätze im Sinne des Jansenius verdamme und wollten diejenigen, die dessen sich weigerten, selbst auf dem

*) Vergl. seinen Tract. de regulis fidei, dissert. 3. art. 7.

**) Vergl. insbesondere die mit den Worten „*Vineam Domini*“ anfangende Constitution dieses Papstes.

Sterbebette vom Empfange der hl. Sakramente ausgeschlossen wissen. Um sich aber solchen Entscheidungen oder Urtheilen der Kirche zu unterwerfen, bedarf es nicht, wie bei denjenigen kirchlichen Lehren, die ich mit göttlichem Glauben (*fide divina*) festhalten soll, einer absoluten, jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit von ihrer Wahrheit, sondern es genügt die bloße der Natur des Gegenstandes, worauf sie sich bezieht, entsprechende moralische Gewißheit. Die erstere Gewißheit, wie sie zum göttlichen Glauben erforderlich ist, bedingt auf Seiten der Kirche, die mir die Glaubenswahrheit vorstellt, die Unfehlbarkeit; denn etwas mit göttlichem Glauben für wahr halten und doch über die Wahrheit dessen, was ich glaube, keine absolute, zweifellose Gewißheit haben, widerspricht sich. Es widerspricht sich aber nicht, daß ich dem kirchlichen Urtheile, diese oder jene Schrift sei eine häretische, (was ja doch keine im *depositum fidei* enthaltene Glaubenswahrheit ist) mich in vollem Gehorsame unterwerfe und ihm aufrichtig zustimme, auf den Grund hin, daß die Kirche eine von Gott bevollmächtigte Leiterin und Führerin in meinen Heilsangelegenheiten ist, an die ich mich in allen meinen Heilsangelegenheiten mit kindlicher Zuversicht hingeben muß, überzeugt, daß sie in allen ihren Entscheidungen und Anordnungen, die sich auf die Religion und auf das Heil meiner Seele überhaupt beziehen, wenn auch nicht vom Geiste der Unfehlbarkeit, doch jedenfalls vom Geiste einer höheren Weisheit geleitet sei.

Ich gestehe gern ein, daß die hier vorgelegte Motivirung der Pflichtmäßigkeit der aufrichtigen Unterwerfung unter solche

Urtheile der Kirche, wobei von dem Motive ihrer Unfehlbarkeit abgesehen ist, mir selbst keineswegs genügend erscheint, und daß schon mit Rücksicht auf die aufrichtige Unterwerfung, welche die Kirche für ihre desfallsigen Urtheile verlangt, die Frage der Unfehlbarkeit derselben keine offene Frage ist. Ich behaupte nur, sie ist bis jetzt noch keine endgültig und ausdrücklich von der Kirche entschiedene Frage; und die theologisch gewisse Wahrheit, daß die Kirche in ihren Urtheilen über dogmatische Fakta unfehlbar sei, ist noch keine eigentliche Glaubenswahrheit und das vatikanische Concil hat sie auch zu einer solchen weder erhoben noch erheben wollen.

Beantwortung der fünften Frage.

Daß die Kirche unfehlbar sei in der Kanonisation der Heiligen, ist nicht *de fide* und also keine verbindende Glaubenslehre; es ist dieß aber ein frommer, auch hinreichend begründeter Glaube, den man im Gegensatz zu dem auf das Ansehen Gottes gestützten göttlichen Glauben (der *fides divina*) den kirchlichen (nämlich kirchlichen im engeren Sinne) nennen kann (*fides ecclesiastica*), indem er, wie jener auf das Ansehen Gottes, sich auf das Ansehen der Kirche stützt.

Diese Auffassung der Sache ist die gemeine der Theologen, u. a. des hl. Thomas, der die Urtheile, welche die Kirche durch ihre Kanonisation ausspricht, in die Mitte stellt zwischen ihre eigentlich dogmatischen Urtheile und zwischen

ihre Urtheile über persönliche oder partikuläre Fakta oder Thatsachen, wovon oben die Rede war.

In Beziehung auf ihre dogmatischen Urtheile, sagt er, kann die Kirche nicht irren, in ihren Urtheilen über persönliche oder partikuläre Thatsachen z. B. ob Jemand eine Sache rechtmäßig besitze, ob Jemand eines Verbrechens schuldig sei, kann sie irren, in der Kanonisation der Heiligen aber, die zwischen beiden gedachten Arten von Urtheilen in der Mitte liegt, muß man im frommen Glauben annehmen (pie credendum est), daß sie nicht irre.*) Durch dieses eine Wort: man muß es (die Unfehlbarkeit der Kirche in der Kanonisation der Heiligen) im frommen Glauben annehmen, ist diese ganze Frage in's Herz hinein getroffen und theologisch entschieden. Es ist dieser fromme Glaube nicht der göttliche, der jeden Zweifel absolut ausschließt, — der hl. Thomas unterscheidet ihn davon ganz ausdrücklich, — er ist aber deßhalb, weil er nur ein frommer Glaube, kein unbegründeter, sondern vielmehr ein sehr wohl begründeter; er gründet sich einerseits auf die bekannte große

*) Vergl. Quodlib. 9, a. 16. „In aliis vero sententiis (aliis nämlich im Gegensatz zu den dogmatischen Urtheilen, wovon im unmittelbar Vorgehenden die Rede) quae ad particularia facta pertinent, ut cum agitur de possessionibus vel de criminibus, vel de hujusmodi, possibile est iudicium ecclesiae errare propter falsos testes. Canonisatio vero medium est inter haec duo: quia tamen honor, quem Sanctis exhibemus, quaedam professio fidei est, qua Sanctorum gloriam credimus, pie credendum est, quod nec etiam in his iudicium ecclesiae errare possit.“

und unvergleichliche Sorgfalt, womit die Kirche in ihrem Kanonisationsverfahren zu Werke geht, und er gründet sich anderseits auf den Glauben an die göttliche Leitung der Kirche überhaupt, welcher Glaube uns die feste Zuversicht einflößt, daß der hl. Geist der Kirche bei einer die Ehre Gottes und die allgemeine Wohlfahrt und Frömmigkeit der Gläubigen so nahe berührenden Entscheidung hilfreich zur Seite stehe.

Man wäre also noch kein Häretiker, wenn man läugnete, daß die Kirche in der Kanonisation der Heiligen unfehlbar oder daß irgend ein von der Kirche Kanonisirter ein wirklicher Heiliger und in der himmlischen Glorie sei: aber eine solche Läugnung wäre verwegend, ärgernißgebend, unförmlich und wenigstens nach Häresie sich meckend.*) Ue hnlich nun verhält es sich mit den Urtheilen der Kirche über andere, die allgemeinen religiösen und kirchlichen Interessen nahe und wesentlich berührende Fakta oder Thatsachen, z. B. über die Decumenicität eines Concils. Durch die Läugnung der von der Kirche behaupteten Decu-

*) Vergl. Billuart tract. de regulis fidei, dissert. 3. art. 8. „Qui negaret aliquem ab ecclesia canonizatum esse Sanctum et in gloria, non esset haereticus, sed esset Imo temerarius, quia contradiceret communi ecclesiae sensui in re fundatissima et cujus oppositum non habet idoneum fundamentum . . . 2do esset scandalosus, quia retraheret fideles a cultu Sanctorum; 3tio, impius, quia faceret injuriam ecclesiae et ipsi Sanctis. 4to, saperet haeresin sectariorum, qui irrident Canonisationes, quas facit ecclesia et negant cultum ac invocationem Sanctorum.“

mencität, weil diese als solche nicht Gegenstand der im depositum fidei enthaltenen Glaubenslehre, der fides divina ist, würde man sich eo ipso keiner Häresie schuldig machen, wohl aber durch Längnung der Glaubenswahrheiten, welche das ökumenische Concil definirt hat. Da man aber die Decumenicität eines Concils nur deßhalb läugnet, um sich seinen Beschlüssen nicht unterwerfen zu müssen, so sieht man, daß hier beides in Eins zusammenfällt.

Beantwortung der sechsten Frage.

Bei der Frage, ob die Kirche unfehlbar sei in Approbation religiöser Orden, muß man zweierlei unterscheiden, erstlich das Urtheil, ob die irgend einem Orden zu Grunde gelegte Regel der Lehre des Evangeliums und seinen Grundsätzen über die christliche Vollkommenheit entsprechend sei und zweitens das Urtheil, ob es unter den obwaltenden Orts- und Zeitverhältnissen nützlich sei, diesen oder jenen bestimmten religiösen Orden zuzulassen oder einzuführen.

Die Frage, ob die Urtheile der Kirche in der ersteren Beziehung unfehlbar seien, ist durch das oben bei Frage 4 Gesagte bereits erledigt.

Die Frage, ob die Urtheile der Kirche in der letzteren Beziehung unfehlbar seien, ist zu verneinen. Denn hier hängt die Entscheidung von dem weisen Ermessen wandelbarer Zeitverhältnisse ab, und wenn es auch vermissen wäre; sich die Kirche bei Würdigung einer so wichtigen Angelegenheit nicht vom Geiste der Weisheit beeinflusst zu denken,

und über ihre deßfalligen Entscheidungen und Maßnahmen abzurtheilen, so bin ich doch keineswegs verpflichtet, dieselben für unfehlbar zu halten. *) Clemens XIV. hob die Gesellschaft Jesu auf, Pius VII. stellte sie wieder her. Ich bin nicht berechtigt, über den einen oder über den andern ohne weiteres abzurtheilen, ich bin aber auch nicht verpflichtet, ihren beiderseitigen Handlungen so, als ob sie unfehlbare seien, mit zweifelloser Ueberzeugung zuzustimmen.

Ich bin hier nun ans Ende meiner Ausführungen gekommen, und was ist nun das schließliche Resultat derselben?

Endresultat.

Wir haben uns zur Aufgabe gestellt die Beantwortung der Frage: „was der Katholik nach dem vatikanischen Dekrete über das unfehlbare päpstliche Lehramt streng zu glauben verpflichtet sei.“ Und das Endresultat unserer obigen Ausführungen ist folgende Antwort auf diese Frage: Ich bin als Katholik durch das vatikanische Dekret streng verpflichtet nur diese beiden Punkte zu glauben:

Erstens, daß solche Entscheidungen des Papstes ex cathedra, wodurch er der Kirche eine Wahrheit als göttliche Glaubenswahrheit (als dogma fidei revelatum) zu glauben vorschreibt oder wodurch er der Kirche eine Lehre als eine dem göttlichen Glauben schnurstracks entgegengesetzte d. h.

*) Vergl. Billuart a. a. O. art. 5.

als häretische zu verwerfen vorschreibt, unfehlbar seien und zwar unfehlbar durch sich und ohne den irgend wie zum Ausdruck gelangten vorhergehenden oder nachfolgenden Consens der Kirche.

Zweitens bin ich durch das vatikanische Dekret streng verpflichtet, zu glauben, daß dasjenige, was etwa künftig noch weiter über das Objekt oder den Umfang der Unfehlbarkeit der Kirche festgestellt werden wird, eo ipso auch über das Objekt und den Umfang des unfehlbaren päpstlichen Lehramtes festgestellt sein wird.

Dieß, nichts mehr und nichts weniger, bin ich durch das vatikanische Dekret als Katholik zu glauben verpflichtet, dieß und nur dieß ist der wahre Sinn dieses Dekretes, das vielfach die Köpfe so verwirrt und die Welt so bewegt hat, was aber nur möglich war durch die ungeheuerlichen Mißverständnisse und Mißdeutungen, die es in der concils- und kirchenfeindlichen Presse erfahren hat. Insofern diese Mißverständnisse auch Mißdeutungen sind (und bei den Anstiftern und den Leitern der concils- und kirchenfeindlichen Bewegung muß man dieß annehmen), sind es zugleich schmählische Verläumdungen, wodurch man diese Lehre der Kirche hat gehässig und verächtlich machen wollen. Ich protestire hierdurch laut und feierlich vor Gott und vor der Welt gegen solche abscheuliche und niederträchtige Verläumdungen. Es sind Verläumdungen meiner Mutter, und meine Mutter lasse ich nicht verläumden, ohne daß ich wenigstens gegen das schmachvolle Unrecht laut protestire. Ich fordere zugleich die Verläumder des Concils und die Lasterer der Wahrheit hierdurch

öffentlich auf, das schändliche Unrecht, das sie gegen die Kirche Gottes und ihre geistliche Mutter begangen, öffentlich, wie sie es begangen, auch öffentlich wieder gut zu machen und ich werde sie für so lange ehrlos nennen, bis sie dieser heiligen Ehrenpflicht den Tribut bezahlt. Wollen sie sich von ihren Pflichten gegen die Kirche, ihre Mutter, lossagen, so sind sie doch damit noch nicht von den Pflichten der gewöhnlichen menschlichen Moral überhaupt entbunden. Und es ist endlich Zeit, daß sie wenigstens zu diesen Pflichten der gewöhnlichen Menschen-Moral zurückkehren!

VI.

Wie kann man außer durch die häretisch verweigerte Unterwerfung unter die Dekrete des vatikanischen Concils gegen dieses Concil sich sonst noch versündigen?

Schon oben sagte ich, daß man sich gegen das vatikanische Concil noch auf mannichfaltige andere Weise versündigen könne, als gerade durch die Sünde der Häresie. Durch die Sünde der Häresie versündige ich mich dagegen dadurch, daß ich den Dekreten, die mir das Concil zu glauben vorstellt, die Unterwerfung verweigere. Andere Sünden, deren ich mich gegen das Concil schuldig machen kann, sind solche, die im Mangel an kindlicher Liebe, Ergebenheit und Ehrfurcht gegen die Kirche und ihre heilige Auctorität überhaupt ihren Grund haben.

Hierhin gehört auch das Verhalten derjenigen, die zwar den Dekreten des Concils sich gläubig unterwerfen, die aber das eine oder andere derselben, namentlich dasjenige über das unfehlbare päpstliche Lehramt auch jetzt noch, nach erfolgter Publikation, nicht für opportun ansehen oder erklären.

Der hl. Geist, der die Kirche leitet, und in dem namentlich die Glaubensdekrete allgemeiner Concilien gefaßt

werden, ist nicht nur ein Geist der Wahrheit, dem man sich unbedingt unterwerfen muß, sondern auch ein Geist der Weisheit, an die ich mich vertrauensvoll und mit kindlicher Zuvorsicht hingeben soll. Gegen diese kindliche Zuvorsicht und Liebe verüündige ich mich, wenn ich die Ansicht von der Inopportunität der Dekrete des Concils, namentlich desjenigen über das unfehlbare päpstliche Lehramt auch nach erfolgter päpstlicher Bestätigung und Publikation derselben noch immerfort festhalte. Es ist zugleich ein Mangel an Demuth, wie er kaum größer gedacht werden kann. Gleichwohl schließt diese wenn auch sonst noch so wenig zu entschuldigende und durchaus verkehrte Ansicht eine Häresie eo ipso nicht in sich. Sie ist deßhalb auch keine vorbehaltene Sünde.

Welche wenig günstige Ansichten und Stimmungen über die Leistungen des vatikanischen Concils überhaupt unter dem Einflusse einer die geistige Atmosphäre gleichsam ganz verpestenden concilsfeindlichen Presse selbst in achtungswürdigeren Kreisen nach und nach sich gebildet und festgesetzt haben, beweist unter andern eine Stelle aus der sonst sehr dankenswerthen Broschüre von Neumont, „Pro Romano Pontifice,“ die wörtlich lautet, wie folgt:

„In die durch das Vatikanische Concil veranlaßten kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Fragen eingehen, hieße Gulen nach Athen tragen. Dogmatische Erörterungen sind nicht meines Amtes. Ich halte mich an die einfachen Fakta, wie sie mir erscheinen. Das Vatikanische Concil, in welcher Absicht immer es berufen sein mag, ist ein Unglück gewesen

für die gesammte katholische Welt, für den Clerus, für den Episkopat, somit in letzter Instanz für das Papstthum selbst. Es hat die Einigkeit gefährdet, statt sie zu befestigen, es hat die Auctorität geschwächt, statt sie zu stärken, es hat die Gewissen bedrängt, statt sie zu beruhigen, es hat die Erwartung wünschenswerther Reformen getäuscht, statt sie zu erfüllen, es hat die Hoffnung confessioneller Ausgleichung in weite Ferne gedrängt, statt sie näher zu bringen. Es hat Fragen wieder angeregt, die einst Völker und Staaten in Verwirrung stürzten, Fragen, deren praktische Tragweite heute, Gott sei Dank, nicht mehr die alte ist, deren bloße Tradition aber, sehr zur Unzeit erneuert, das Vertrauen zu stören geeignet ist. Es bedroht uns in seinen Folgen mit der Beeinträchtigung von Zuständen, mit denen, so scheint es, die Kirche wie die katholische Wissenschaft zufrieden zu sein Anlaß gehabt hätten."

Mich hat diese Stelle, weil von einem sonst mit Recht so geschätzten und gewiegten Manne herrührend, schmerzlich genug berührt, und gewiß noch viele Andere. Ein Dogma der Kirche ist zwar durch diese Stelle nicht verletzt, aber mit noch weniger Rücksicht kann man sich doch als Katholik über das Concil und seine Leistungen kaum äußern. Und wenn ein kirchengeschichtliches Ereigniß, wofür in der Kirche so viel gebetet, so viel gearbeitet und geopfert worden, wirklich in seinem schließlichen Resultat so traurig und unheilvoll sich darstellt, wie man es aus dieser Stelle entnehmen müßte, so sehe ich nicht, wie man in seinem Glauben an die göttliche Leitung der Kirche und ihrer Gescheide sich doch

noch nicht sollte beirren lassen. Zu unserm Troste fällt uns aber hier gerade das Wort der hl. Schrift ein: daß „die Gedanken der Menschen furchtjam und unsere Vorsicht unsicher sei.“ *) Ja, unsere Gedanken sind oft sehr furchtjam und sehr unsicher ist unsere Vorsicht. Unser Horizont ist zu begrenzt. Zumal werden die großen kirchen- oder weltgeschichtlichen Ereignisse, die erst gestern geschehen, und in ihren Folgen sich noch nicht halb entwickelt haben, heute und morgen noch nicht unbefangen und daher auch nicht gerecht beurtheilt. Die partiischen, leidenschaftlichen Zuneigungen und Abneigungen müssen erst einer ruhigern Erwägung und Beurtheilung der Dinge Raum gemacht haben. Solche Stürme, wie sie das vatikanische Concil erregt, sind mehr als einmal in Folge solcher großen Kirchenversammlungen erregt worden, und die Ruhe, der Friede der Christenheit ist dadurch anscheinend längere oder kürzere Zeit gestört worden. Es gibt aber auch eine falsche Ruhe, wie es heilsame Stürme gibt, welche die Bäume nicht bloß entwurzeln, sondern oft auch mehr befestigen. Die schnell vorübergehenden Folgen sind es nicht, wonach ich das Verdienst und die Leistungen kirchlicher Unternehmungen beurtheilen darf. Die Hauptfrage wird doch schließlich bei einer gerechten Würdigung des vatikanischen Concils nur darauf hinausgehen können: „Hat das Concil uns Wahres oder Falsches gelehrt?“ Wenn Wahres, so wird alles Uebrige, was als unangenehme, widerwärtige Zugabe sich beigemischt,

*) Buch der Weisb. IX, 14.

so schmerzlich es auch für den Augenblick empfunden werden mag, sich leicht verschmerzen lassen. Die Kirche erfüllt dadurch allein ihre Bestimmung, daß sie die Wahrheit, deren bevollmächtigte Trägerin sie ist, und daß sie namentlich die verdunkelte und angegriffene Wahrheit an's Licht hervorzieht, vertheidigt und sie der Welt in ihrem Glanze zeigt.

Himmel und Erde gehen vorüber, aber die Wahrheit geht nicht vorüber.

Einst hat zwar Christus zu den Aposteln gesagt: „Ihr könnt die ganze Wahrheit noch nicht tragen.“ Dieß sprach er aber, als der hl. Geist noch nicht über sie herabgekommen war. Eine Zurückhaltung oder Verheimlichung der Wahrheit auch nach der Sendung des hl. Geistes, nur damit die sogenannte Ruhe, der sogenannte liebe Friede nicht gestört werde, — sie hat Christus in jenen Worten sicherlich nicht gemeint. Ueberlasse man daher die Frage, was das vatikanische Concil geleistet und ob sein Walten und Wirken der Kirche Segen gebracht, nur ruhig dem Urtheile der Geschichte. Ich bin überzeugt, deren einstiger Ausspruch wird anders lauten und er wird auch hier eine neue Illustrirung des Wortes sein: „Der Mensch denkt und Gott lenkt!“

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and the texture of the paper.

